

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.03.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.669.450
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.343.679
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 674.229
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-674.229

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.088.350
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.422.679
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-334.329
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.185.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.920.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.734.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.068.629
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.734.300
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	137.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.596.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 471.929

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

3.734.300,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

12.600.000,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

der Steuermessbeträge.

Starzach, den 29.03.2022

.....

Thomas Noé, Bürgermeister